

**Gemeinsame Prüfungsordnung für
Diplomstudiengänge (GPD)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 14. Dezember 2004**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Diplomstudiengänge erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Berufspraktische Tätigkeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsvorleistungen
- § 6 Bestehen der Prüfung
- § 7 Bildung der Fachnoten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Vergabe von Leistungspunkten
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Abweichung von den Regelprüfungsterminen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 25 Zentrales Prüfungsamt
- § 26 Prüfer sowie Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 27 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 28 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 29 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

§ 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 31 Zweck der Diplomprüfung

§ 32 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 33 Art und Umfang der Diplomprüfung

§ 34 Diplomarbeit

§ 35 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

§ 36 Zusatzfächer

§ 37 Diplomgrad

§ 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 39 Diplomurkunde

Vierter Abschnitt: Sondervorschriften

§ 40 Doppeldiplom

§ 41 Verteidigung der Diplomarbeit

§ 42 Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie

Fünfter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 43 Übergangsregelungen

§ 44 Inkrafttreten

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 27 bis 30 das Verfahren bei Diplomvorprüfungen und in den §§ 31 bis 42 das Verfahren bei Diplomprüfungen, ausgenommen ist das aufgrund der ersten juristischen Staatsprüfung erlangte Diplom. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 26) gelten gleichermaßen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät vom Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für jeden Diplomstudiengang eine Fachprüfungsordnung erlassen.

(3) In den Fachprüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als in Deutsch abgehalten werden können
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), wird in den Fachprüfungsordnungen nach Maßgabe von § 29 Landeshochschulgesetz und unter Berücksichtigung der geltenden Rahmenprüfungsordnungen im Sinne des § 11 Hochschulrahmengesetz bestimmt. Die Zeit einer etwaigen berufspraktischen Tätigkeit ist in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung, der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium soll grundsätzlich vorbehaltlich anderer Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen erst mit bestandener Diplomvorprüfung begonnen werden. Das letzte Semester ist Prüfungssemester, soweit nicht die jeweilige Rahmenprüfungsordnung die letzten beiden Semester als Prüfungssemester vorsieht.

(3) Die Fachprüfungsordnungen regeln unter Beachtung der Rahmenprüfungsordnungen für den jeweiligen Diplomstudiengang den Höchstumfang der im Grund- und Hauptstudium für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich). Zur Gewährleistung der Studierbarkeit des Lehrangebots darf die durchschnittliche Präsenzstundenbelastung pro Semester 20 Semesterwochenstunden in der Regel nicht überschreiten. Dabei können praktische Lehr-

veranstaltungen, die keiner oder kaum einer Vor- und Nachbereitung bedürfen, mit nur der halben Stundenzahl veranschlagt werden.

(4) Soweit für einen Diplomstudiengang spezielle Sprachkenntnisse erforderlich sind, werden Studienzeiten zum Erwerb dieser Kenntnisse je Sprache im Umfang von einem Semester, insgesamt im Umfang von bis zu drei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Fachprüfungsordnung legt fest, ob die erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse studienbegleitend oder im Propädeutikum erworben werden.

§ 3 Berufspraktische Tätigkeit

(1) Die Fachprüfungsordnungen können nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen eine in den Studiengang eingeordnete, dem Studienziel dienende berufspraktische Tätigkeit vorsehen.

(2) Die Fachprüfungsordnungen regeln unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnungen Benotungen und Wiederholbarkeit, Dauer, zeitliche Einordnung und Teilung vorgesehener berufspraktischer Tätigkeiten. Gegebenenfalls erlässt der zuständige Fakultätsrat über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen der berufspraktischen Tätigkeiten als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten sind durch eine Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass dieser Nachweis durch einen Praktikumsbericht des Studierenden ergänzt wird.

(4) Die Fachprüfungsordnung regelt, ob der Prüfungsausschuss oder ein Praktikumsbeauftragter rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle entscheiden soll (§ 23 Abs.1 Satz 3). Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den Praktikumsbeauftragten zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung gegebenenfalls zu verteidigen ist.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 9 bis 11) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Eine Fachprüfung soll höchstens drei Prüfungsleistungen umfassen; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Inhalt und Umfang jeder Fachprüfung sind so zu gestalten, dass der Zweck der Diplomvorprüfung (§ 27) beziehungsweise der Diplomprüfung (§ 31) erreicht wird. Inhalt und Umfang jeder Fachprüfung sind so zu bemessen, dass die für die Feststellung der voraussichtlich erfolgreichen Fortsetzung beziehungsweise des erfolgreichen Abschlusses des Studiums hinreichende Breite des Prüfungstoffes gewährleistet ist.

(4) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in Prüfungsabschnitte geteilt werden und/oder durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, entlastet werden. Prüfungen, die ein Fach abschließen, sind nach Beendigung der Vorlesungszeit des laufenden Semesters abzulegen.

§ 5 Prüfungsvorleistungen

(1) Die Fachprüfungsordnungen regeln für den Fall, dass zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung nur zugelassen werden kann, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 28 und 32 erbracht hat, wann diese zu erbringen sind. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden, es sei denn, die jeweilige Rahmenprüfungsordnung sieht weitere Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen vor.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, von der jeweiligen Fachprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderten, mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten oder nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung grundsätzlich durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen.

(3) Art, Zahl und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden in der Fachprüfungsordnung festgelegt. Die §§ 8 bis 11 sind entsprechend anzuwenden. Abweichungen von den §§ 10 und 11 können in der Fachprüfungsordnung vorgesehen werden.

(4) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach- noch in die Gesamtnote ein.

§ 6 Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit

mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wiederholt werden können. Hat der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses einen Bescheid, in dem darauf hinzuweisen ist, dass gemäß § 17 Abs. 6 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Notenspiegel ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 7 Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(2) Die Fachprüfungsordnungen können nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung einer Fachnote besonders gewichtet werden. Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen können nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen als mündliche Prüfungen (§ 10) sowie Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11) erbracht werden. Andere kontrollierbare Prüfungsleistungen können durch Fachprüfungsordnungen vorgesehen werden, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder als gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist von dem Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen studienbegleitenden Fachprüfung beziehungsweise zum jeweiligen Prüfungsabschnitt zu stellen; er ist

schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10 **Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Fachprüfungsordnungen können nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen vorsehen, dass von dem Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden. Will der Kandidat in einem Vertiefungsgebiet geprüft werden, so hat er bei der Meldung zur Prüfung (§ 13 Abs. 4) mindestens zwei Vertiefungsgebiete anzugeben. Diese können binnen zwei Wochen mangels geeigneter Prüfer oder mangels sachlicher Eignung vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen werden. Nach Mitteilung der Namen der Prüfer kann der Kandidat die Benennung eines Vertiefungsgebietes bis spätestens am dritten Werktag schriftlich widerrufen; der Widerruf ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ein neues Vertiefungsgebiet kann in diesem Falle nicht benannt werden. Werden benannte Vertiefungsgebiete nicht zurückgewiesen und Benennungen nicht widerrufen, so ist der Kandidat in etwa der Hälfte der vorgeschriebenen Prüfungszeit in einem der Vertiefungsgebiete zu prüfen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung in Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen erbracht. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Die Fachprüfungsordnungen regeln das Verfahren bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 von dem Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die Fachprüfungsordnungen regeln nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen die Dauer der mündlichen Prüfungen. Sie soll je Kandidat mindestens fünfzehn Minuten betragen. Dabei sind die in der Regel einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten festzulegen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, aus dem sich die Begründung der Prüfungsentscheidung ergibt. Der Kandidat kann zu Beginn der Prüfung nach einer Belehrung durch den Prüfer auf die Begründung verzichten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass den Kandidaten eines Prüfungstermins Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten, die in dieser Ordnung geregelt sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; Bewertungen sind zu begründen. Die Fachprüfungsordnungen regeln das Verfahren bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Die Kandidaten sind über das Ergebnis unverzüglich durch Aushang zu informieren.

(3) Die Fachprüfungsordnungen regeln nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten. Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Klausuren und andere schriftliche Prüfungsleistungen werden nach der Begutachtung sowie dem Ablauf der Einspruchsfrist an die Studierenden zurückgegeben.

§ 12

Prüfungstermine

(1) Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein, soweit die Rahmenordnungen nichts anderes bestimmen. Die studienbegleitenden Fachprüfungen oder die Prüfungsabschnitte der Diplomprüfung sollen spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt werden. Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Diplomvorprüfung ist so zu organisieren, dass sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultäten stellen durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungs-

vorleistungen, Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit zu den in den Fachprüfungsordnungen festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden in jedem Semester in einem Zeitraum von sechs Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Der Prüfungsausschuss kann einen von Satz 1 abweichenden Zeitraum bestimmen, wenn dies erforderlich ist, um Studierenden die Teilnahme an der Prüfung zu ermöglichen, die noch Prüfungsvorleistungen zu erbringen haben. Prüfungen müssen bis zum Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Prüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Zentralen Prüfungsamtes. Jedoch muss der Kandidat die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Meldetermins (§ 13 Abs. 4) abgelegt haben. Sonst wird die nicht abgelegte Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Studierenden sind rechtzeitig über Art und Zahl der nach den Fachprüfungsordnungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabepunkt der Diplomarbeit zu informieren. Sie werden durch Aushang in den Instituten, Fakultäten sowie im Zentralen Prüfungsamt rechtzeitig bis zum Vorlesungsende bekannt gegeben. Die im Aushang des Zentralen Prüfungsamtes genannten Termine sind bindend. Sie können nur durch das Zentrale Prüfungsamt geändert werden. Ihm sind weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Studierende bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

(5) Das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gibt den Studierenden bei der Immatrikulation schriftlich bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz für sie eintreten.

§ 13 **Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder eine Prüfung ablegt, zur Diplomarbeit meldet oder die Diplomarbeit abgibt in dem entsprechenden Diplomstudiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, d. h. alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) absolviert hat (§ 5 StudO der einzelnen Diplomstudiengänge),

3. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, d.h. die in der Fachprüfungsordnung nach Art und Zahl vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§§ 28 und 32),
4. gegebenenfalls eine von der Fachprüfungsordnung vorgesehene berufspraktische Tätigkeit absolviert hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Studierenden in Deutschland eine entsprechende Prüfung in demselben oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder
2. sie sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden oder
3. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt haben oder
4. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung unvollständig bleiben oder
5. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung gemäß § 16 verloren hat.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Studierende muss die Zulassung zu jeder erstmals anzumeldenden studienbegleitenden Fachprüfung, zu jedem Prüfungsabschnitt und zur Diplomarbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Fachprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Dezember, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Mai zulässig (Meldefrist). Es wird jeweils eine Frist gesetzt, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfung mindestens vier Wochen liegen müssen. Sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen. Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.

(5) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Abs. 4, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 19 Abs. 2 S. 2 u. 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(6) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. das Studienbuch sowie

3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits die entsprechende Prüfung in demselben Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(7) Sind alle Prüfungsvorleistungen erfüllt, wird dem Kandidaten durch das Zentrale Prüfungsamt eine Zulassung erteilt. Diese Zulassung ist im Zentralen Prüfungsamt von den Kandidaten abzuholen und vor jeder Prüfung dem Prüfer vorzulegen. Der Prüfling ist verpflichtet, dem Prüfer die Zulassung vorzulegen. Nur nach Vorlage der Zulassung darf der Prüfer eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(8) Die erteilte Zulassung gilt auch für eine etwaige Wiederholungsprüfung.

(9) Das Studienbuch ist dem Studierenden spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 14

Vergabe von Leistungspunkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen. Leistungspunkte sind ein Maß für die mit einem Fach bzw. einer Lehrveranstaltung verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese entsprechen 30 Leistungspunkten.

(3) Die Zahl der Leistungspunkte für eine Lehrveranstaltung bzw. ein Praktikum wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in bezug auf die entsprechende Lehrveranstaltung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Zahl der Leistungspunkte für eine Lehrveranstaltung nach Satz 1 errechnet sich daher nach der Formel:

Leistungspunkte für die einzelne Lehrveranstaltung geteilt durch die Summe der für die Lehrveranstaltung anzusetzenden Arbeitsstunden =
30 ECTS-Punkte geteilt durch 900 Arbeitsstunden
Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(4) Nach Maßgabe des Abs. 3 werden für jede Lehrveranstaltung die ihr zugeordneten ECTS-Punkte in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder

gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die bestandene Diplomvorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass, soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, eine Anrechnung mit Auflagen möglich ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Absätze 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "anerkannt" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studierende vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 16

Abweichung von den Regelprüfungsterminen

(1) In den Fachprüfungsordnungen kann festgelegt werden, dass Studierende, die die Fristen zur Meldung für die Diplomvorprüfung oder zur Meldung für die Diplomprüfung versäumt haben, vom Zentralen Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung geladen werden.

(2) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als insgesamt vier Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann bei Hochschulabschlussprüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(4) Hat der Studierende die Gründe der Überschreitung im Sinne von Absatz 2 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Die nicht zu vertretenden Gründe sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung werden auf Grund einer Satzung bestimmt.

§ 17

Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Fachprüfungen innerhalb Regeldauer des Grundstudiums oder innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und

an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 20 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 16 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Fachprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 18 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Abs. 1.

(5) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 18

Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 17 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Fachprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist vorbehaltlich anderer Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder

2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller in der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens "befriedigend" (§ 7 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als jeweils 1/4 der Fachprüfungen (aufgerundet) der Diplomvorprüfung (ggf. unter Beachtung der Gewichtung der Fachprüfungen) und der Diplomprüfung wiederholt werden können, oder
3. er nur eine Fachprüfung unter Beachtung der Gewichtung nicht bestanden hat. Bei höherer Wichtung gilt Nr. 2.

Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 34 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Eine Fachprüfung ist spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu wiederholen. Ein Wiederholungstermin kann von den Instituten für mündliche Prüfungen spätestens bis zum Meldetermin des jeweils folgenden Semesters angeboten werden. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentralen Prüfungsamt. Bei Fachprüfungen, die aus wählbaren Prüfungsleistungen bestehen, soll in den Fachprüfungsordnungen die bindende Wirkung dieser Wahl für die Wiederholung festgelegt werden. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens 6 Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Diplomarbeit beginnen. Im übrigen gilt § 34 Abs. 3 Satz 8. Zeiten der Beurlaubung bleiben außer im Fall des § 31 Abs. 2 unberücksichtigt.

(6) Meldet der Studierende sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Abs. 5 genannten Fristen zur Wiederholung der Diplomarbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Der Prüfungstermin ist für den Studierenden bindend, wenn er zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein

ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Diplomarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss eine weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Fachprüfung oder Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Im übrigen gilt § 7. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt,

dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass stattdessen Prüfungsarbeiten an den Studierenden herausgegeben werden.

§ 22 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss bzw. das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Zentrale Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss entscheiden über Widersprüche im Rahmen ihrer Kompetenzen nach §§ 23 und 25.

§ 23 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates werden Prüfungsausschüsse gebildet; für jeden Studiengang ist nur ein Prüfungsausschuss zulässig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Soll gemäß § 3 Abs. 4 nicht der Prüfungsausschuss über die Eignung einer Praktikumsstelle entscheiden sondern ein Praktikumsbeauftragter, müssen die Wahlmodalitäten in einer Praktikumsordnung geregelt werden. Zur Erledigung der in § 25 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-

Moritz-Arndt-Universität Greifswald zur Verfügung. Der Fakultätsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören 3 Vertreter der Hochschullehrer, 1 Vertreter der akademischen Mitarbeiter und 1 Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. In den Studiengängen Evangelische Theologie und Kirchenmusik ist die Landeskirche berechtigt, einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 24

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß 23 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist von dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfer beteiligt ist.

§ 25 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 23 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfung zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 17 Abs. 4
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 Landeshochschulgesetz,
4. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 12 Abs. 4,
5. Führung der Prüfungsakten,
6. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 3 Abs. 4 sowie Mitteilung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
7. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen, Prüfungsabschnitten und zur Diplomarbeit,
9. Automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
10. ggf. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 16 Abs. 1,

11. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 36,
12. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 8,
13. Erteilung der Nichtzulassung gemäß Nr. 8,
14. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke zur Notenverbesserung
15. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten
16. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 19 Abs. 2,
17. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
18. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
19. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
20. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
21. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 35 Abs. 3 Satz 5,
22. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
23. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
24. Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit,
25. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
26. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
27. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Abs. 3 und 4.

§ 26 Prüfer sowie Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Fachprüfungen der Diplomprüfung werden

in der Regel überwiegend von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten eine Woche vor Beendigung der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Diplomvorprüfung

§ 27 Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 28 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Fachprüfungsordnungen regeln neben den in § 13 genannten allgemeinen Voraussetzungen nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung und ihren Fachprüfungen. Dabei sind Art, Zahl und Umfang der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 5) zu bestimmen.

§ 29 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Fachprüfungen und welche Prüfungsleistungen zu welchen Terminen (Regelprüfungstermine) abzulegen und in den Fachprüfungen zu erbringen sind. Die Fachprüfungsordnungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 30

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

Dritter Abschnitt

Diplomprüfung

§ 31

Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Das Prüfungsverfahren zwischen letzter Fachprüfung und Diplomarbeit darf außer in den Fällen

1. von Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen durch Urlaubssemester nicht unterbrochen werden.

§ 32

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Fachprüfungsordnungen regeln neben den in § 15 genannten allgemeinen Voraussetzungen nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung und ihren Fachprüfungen. Dabei sind Art, Zahl und Umfang der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 5) zu bestimmen.

§ 33

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Fachprüfungen zu welchen Terminen (Regelprüfungstermine) abzulegen und welche Prüfungsleistungen in

den Fachprüfungen zu erbringen sind. Die Diplomprüfung umfasst ferner die Diplomarbeit (§ 34) und gegebenenfalls die dazugehörige Verteidigung (§ 41).

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Fachprüfungsordnungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

§ 34 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag des Kandidaten wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit veranlasst; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass zunächst ein Arbeitsthema ausgegeben wird. Das endgültige Thema wird dem Zentralen Prüfungsamt bis zu sechs Wochen vor dem Abgabetermin sowohl vom Betreuer als auch vom Studierenden bestätigt. Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchem Zeitraum das Thema der Diplomarbeit ausgegeben werden soll, spätestens jedoch sechs Monate nach Beendigung der letzten Fachprüfung. Beantragt der Kandidat das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Diplomarbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Die Fachprüfungsordnungen können nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnungen vorsehen, dass das Thema der Diplomarbeit auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 ausgegeben werden kann.

(4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag Kandidaten auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach

Abs. 1 erfüllt. Der von Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit bewilligt, muss das Thema der Diplomarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Diplomarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Diplomarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Abs. 3 Anwendung.

(6) Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Fachprüfungsordnungen legen unter Beachtung der Rahmenprüfungsordnungen die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit fest; vorbehaltlich anderer Regelungen in der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kandidaten, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu drei Monate verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Abs. 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 35

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit -selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zwei Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. Das dritte Exemplar geht nach Ablauf der Widerspruchsfrist in den Bestand der Universitätsbibliothek über, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Bei Widerspruch liegt dieses Exemplar zur Abholung im Zentralen Prüfungsamt bereit.

(3) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. (§ 34 Abs. 2 Satz 1). Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Bewertung erfolgt. Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Fachprüfungsordnungen regeln das Verfahren bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Wenn die Fachprüfungsordnung eine Verteidigung der Diplomarbeit vorsieht, ist deren Bewertung bei der Bewertung der Diplomarbeit gemäß § 41 zu berücksichtigen.

(5) Stellt bei der Begutachtung der Diplomarbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch diese oder dieser die Täuschung fest, gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im übrigen gilt § 19.

§ 36

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren Fächern aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Bachelor- und Masterstudiengänge unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Fachprüfungsordnungen können die Anzahl der Zusatzfächer begrenzen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 13 Abs. 4) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 37 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad in männlicher beziehungsweise weiblicher Form mit Angabe der Fachrichtung verliehen.

§ 38 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Bei der Gewichtung der Noten ist der Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 36) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Gesamtnoten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Dem Kandidaten ist ein Diploma Supplement auszustellen. Auf Antrag des Kandidaten sollen ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt werden.

§ 39 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Fakultät versehen.

Vierter Abschnitt Sondervorschriften

§ 40 Doppeldiplom

Eine Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass ein Diplom in Kooperation mit einer anderen Hochschule vergeben wird (Doppeldiplom). Soweit es zur Durchführung der Kooperation notwendig ist, kann die Fachprüfungsordnung insoweit von der vorliegenden Ordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 41 Verteidigung der Diplomarbeit

(1) Soweit die Fachprüfungsordnungen eine Verteidigung der Diplomarbeit vorsehen, findet diese innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3) statt. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(2) Eine in der Fachprüfungsordnung vorgesehene Verteidigung findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Verteidigung der Diplomarbeit wird in der Regel von Prüfern nach § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie einem oder zwei weiteren Prüfern gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 bewertet (Bewertungskommission). Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Die Verteidigung der Diplomarbeit ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(4) Die Note der Verteidigung geht in die Note der Diplomarbeit ein; dabei kann nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen gewichtet werden. Wird die Verteidigung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt "nicht ausreichenden" (5,0) Bewertung der Diplomarbeit. Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen. Die

Verteidigung kann nur gemeinsam mit der Diplomarbeit einmal wiederholt werden.

§ 42

Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie

(1) Zur Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie ist auf Antrag zuzulassen, wer den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bestanden hat.

(2) Der Kandidat hat eine Diplomarbeit anzufertigen, die nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung gegebenenfalls zu verteidigen ist.

(3) Das Nähere, insbesondere die Bildung der Gesamtnote aus den Fachnoten des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung und der Diplomarbeit, regelt eine vom Senat auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrates zu erlassende Fachprüfungsordnung. Es finden nur die §§ 19 Abs. 3 und Abs. 4; 20 - 24; 25 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4, 10, 16 bis 21; 34; 35; 37; 38 Abs. 2 bis 4; 39; 41; 42 und 43 dieser Gemeinsamen Prüfungsordnung Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 43

Übergangsregelungen

(1) Diese Gemeinsame Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden oder in das Hauptstudium eintreten.

(2) Diese Gemeinsame Prüfungsordnung, die bei Immatrikulation der Studierenden oder bei Eintritt in das Hauptstudium noch nicht in Kraft getreten war, findet ausnahmsweise vollständige Anwendung, wenn der Studierende dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

3) Studierende, die nicht unter Absatz 1 fallen, unterliegen der bisherigen Prüfungsordnung vom 26.7.2000. Dies gilt auch für Studierende, die dieser Ordnung nicht unterlagen mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß § 15 Abs. 2 mit Ablauf des Semesters endet, in dem diese Prüfungsordnung in Kraft tritt. Diese Studierenden werden vom zentralen Prüfungsamt entsprechend informiert.

(4) Die Übergangsregelung gilt bis zum 31. März 2008. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.

§ 44 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 19. Dezember 1995, zuletzt geändert am 6. April 2000 außer Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Grundstudium befinden, können auf Antrag die Diplomvorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 19. Dezember 1995 ablegen. Für das Hauptstudium gilt in jedem Falle die neue Gemeinsame Prüfungsordnung für Diplomstudiengänge. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 19. Dezember 1995 ablegen.

(3) Die Übergangsregelung gilt bis zum 31. März 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 22. September 2004, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 14. Dezember 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom , Az.:)

Greifswald, 14. Dezember 2004

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern _____.